



GEBÜHRENORDNUNG FÜR ALLE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN DER TRÄGERSCHAFT DER RASSELBANDE GGMBH

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes, sowie des § 6 Kindertagesbetreuungsgesetzes hat die Geschäftsleitung der Rasselbande gemeinnützige GmbH am 01.09.2014 folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 GEBÜHRENPFLICHTIGE BENUTZUNG

Die Rasselbande gGmbH betreibt Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Die vorliegende Ordnung bestimmt die Gebühren aller Kindertageseinrichtungen der Rasselbande gGmbH.

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER UND GEBÜHRENPFLICHT

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtungen tatsächlich besucht werden. Dies gilt auch für das Essensgeld.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn mit einer Frist von drei Monate zum Monatsende schriftlich gekündigt wird.
- (3) Gebührensschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, welche die Aufnahme beantragt haben.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 GEBÜHRENSCHULD UND FÄLLIGKEIT

- (1) Es werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensschuld besteht für 12 Monate im Jahr.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht für den gesamten Monat in dem das Kind aufgenommen wird. Die Gebührensschuld entsteht immer zu Monatsbeginn und wird an den ersten drei Werktagen abgebucht.
- (3) Die Gebührensschuld ist mit der Entstehung zur Zahlung fällig.

§ 4 GEBÜHRENHÖHE

- (1) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 dieser Ordnung.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus:
 - Basismodul inklusive Essensgeld
 - Frühmodul oder Spätmodul inklusive Essensgeld
 - Zusatzbetreuung
 - Einmalige Aufnahmegebühr



§ 5 BETREUUNGSZEITEN – ZEITMODUL & STUNDENMODELL

- (1) Die Eltern können unter den verschiedenen Basis-, sowie Früh- oder Spätmodulen ihre individuelle Betreuung auswählen.
- (2) Das Mindeststundenkontingent, wenn im Vertrag vereinbart, muss ausgeschöpft sein. Es darf mehr Betreuungszeit gebucht werden, aber nicht weniger. Wie diese Stunden über die Tage verteilt werden, wird von den Eltern mit dem Vertrag – Formular „Wunschmodul“ – festgelegt.
- (3) Beim Herabsetzen des Mindeststundenkontingents, wenn im Vertrag vereinbart, muss eine „Änderung Ihres Platzmodells“ ausgefüllt werden. Dieser kann nur stattgegeben werden, wenn ein entsprechender Platz frei ist.
- (4) Wenn Sie Ihre Stunden dauerhaft so aufstocken, dass Sie in das nächste Platzmodell rutschen, werden wir Sie hochstufen.
- (5) Bei einem „ganzen Platz“ müssen mindestens 4 Tage gebucht sein, da es sonst ein Sharingplatz ist. Bei Reduzierung auf einen Sharingplatz erlischt der Anspruch auf einen ganzen Platz. Bei einem Sharingplatz muss das Basismodul für Kinder unter 3 Jahre an mindestens zwei Tagen pro Woche mit 18 Stunden und ab 3 Jahre mindestens 22 Stunden an 3 Tagen gebucht werden.
- (6) Eine Moduländerung muss schriftlich erfolgen und bis zum 15. des Vormonats vorliegen, wenn die Betreuungszahl in der Gruppe nicht überstiegen wird, kann es zum nächsten Ersten genehmigt werden.
- (7) In der Kündigungsphase (= die letzten 3 Monate) dürfen die gebuchten Zeiten nicht mehr verändert werden.
- (8) Ein einmaliger Tausch eines fest gebuchten Tages muss mindestens eine Woche vorher angekündigt und mit der Einrichtungsleitung abgeklärt werden.

§ 6 GEBÜHRENBEFREIUNG - ESSENSERMÄSSIGUNG

- (1) Eine Gebührenbefreiung wird zwischen dem 3-4 Lebensjahr durch die Stadt Kirchheim gewährt. Dies bedeutet, dass jedes Kind mit Hauptwohnsitz in Kirchheim vom 3. Geburtstag an 10 Monate lang die Grundgebühr für ein Basisangebot von 30 Stunden Betreuung laut Vorgaben (Gebührenordnung Stadt Kirchheim) der Stadt Kirchheim erstattet bekommt.
Dieser Antrag kann direkt bei der Stadt Kirchheim auf ein beitragsfreies Kindergartenjahr gestellt werden, sofern ihr monatliches Bruttoeinkommen unter 3000 € liegt.
- (2) Gebührenbefreiungen sind im Rahmen von Jugendhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) möglich. Für die Bezuschussung bzw. Kostenübernahme in der Kindertagesbetreuung ist das Landratsamt Esslingen zuständig.
- (3) Es kann eine Essensermäßigung bei Kindern unter einem Jahr und Kindern, welche aus krankheitsbedingten Gründen bedingt oder gar nicht an unserer Mittagsverpflegung teilnehmen können, gewährt werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an die Einrichtungsleitung bzw. an die Verwaltung.
- (4) Für ALGII-Bezieher besteht die Möglichkeit auf Essensermäßigung, Eigenanteil 1€/Tag. Hierfür muss beim Jobcenter ein Antrag für auf Leistungen für Bildung und Teilhabe - gemeinschaftliches Mittagessen - gestellt werden.
- (5) Stadtpassinhaber in Kirchheim bzw. Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag haben einen Anspruch auf Essensermäßigung, Eigenanteil 1€/Tag. Hierfür muss bei der Stadt Kirchheim oder Gemeinde Notzingen ein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe - gemeinschaftliches Mittagessen - gestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.landkreis-esslingen.de/,Lde/start/service/Wirtschaftliche+Jugendhilfe.html>

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html>